

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **50 (2003)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Als Mitglied
des Schweizerischen
Zivilschutzverbandes
erhalten Sie die
Zeitschrift «action»
gratis nach Hause
geliefert!**

Verlangen Sie doch ganz einfach einige Probenummern der Zeitschrift **action** sowie Unterlagen über den Schweizerischen Zivilschutzverband.

Coupon einsenden an:
SZSV, Postfach 8272, 3001 Bern

Ja, ich möchte einige Probenummern der Zeitschrift **action** sowie Unterlagen über den Schweizerischen Zivilschutzverband.

Name: _____

Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

ARMEE XXI

Neue Armee definitiv

DAF. Die neue Armee (Armee XXI) kann wie geplant am 1. Januar starten. Der Bundesrat hat die Änderungen des Militärgesetzes und weitere Verordnungen auf den Jahresbeginn in Kraft gesetzt. In der Referendumsabstimmung gegen die Militärgesetzrevision vom 18. Mai sagte bekanntlich eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung Ja zur neuen Armee.

AUSBILDUNG

Privatwirtschaft und Armee zusammen

DAF. Nach über fünfjähriger Planung werden erstmals Zivil- und Militärpersonen gemeinsam zum Automobildiagnostiker für LKW, Fachrichtung Nutzfahrzeuge, ausgebildet. Möglich gemacht haben dies die Motormechanikerschule Thun und die Schweizerische Technische Fachschule in Winterthur. Die Weiterbildung des Kaderpersonals der Armee wird dabei auch im Zivilen anerkannt. Die gesamte Ausbildung umfasst neun Module, wovon drei in Thun und die restlichen sechs in Winterthur absolviert werden.

EXPO.02

Armee-Einsatz beendet

Vier Jahre nach den ersten Arbeiten der Armee für die Expo.02 wurden die letzten Abbaumassnahmen an der Infrastruktur beendet. Damit leistete die Armee mehr als 52 000 Dienstage zu Gunsten der Landesausstellung. 60 % der Dienstage entfielen auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit während der Ausstellung ausserhalb des Expo-Geländes und der Rest auf den Auf- und Abbau von Infrastrukturen.

AUFKLÄRUNG

Elektronische Kriegführung geregelt

DAF. Die elektronische Kriegführung ist ein unverzichtbares Instrument jeder modernen Armee. Sie dient der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung. Dazu gehört auch das System zur Aufklärung von Satellitenkommunikationsverbindungen ONYX, welches Ende Jahr in den operativen Einsatz gelangt. Es soll Informationen über ausländische Drogenhändler, Terroristen sowie das organi-

sierte Verbrechen liefern, die bekanntlich auch diese Informationssysteme benützen.

Der Bundesrat hat daher auf den 1. November eine Verordnung in Kraft gesetzt. Im Zentrum stehen die Funkaufklärung und die Kontrolle ihrer Rechtmässigkeit. Klar geregelt werden die Auftragserteilung für die Funkaufklärung sowie deren verschiedene Einsatzarten bei der Armee. Funkaufklärung darf nur zu sicherheitspolitischen Zwecken betrieben werden. Als Aufklärungsziele kommen ausschliesslich Kommunikationsteilnehmer im Ausland in Frage. Eine verwaltungsinterne Kontrolle überprüft die Recht- und Verhältnismässigkeit aller Aufträge für das System ONYX.

LUFTWAFFE

Kaverne Meiringen in Betrieb

DAF. Nach fünfjähriger Bauzeit konnte die erweiterte Flugzeugkaverne Meiringen der Luftwaffe übergeben werden. Die bisherige Anlage wurde umfassend um- und ausgebaut. Denn das moderne Kampfflugzeug F/A-18 verlangte wesentlich andere Betriebsabläufe für Wartung und Unterhalt von Flugzeug und Lenk Waffen. Die Anlage bietet inskünftig auch permanenten Schutz für die F/A-18-Kampfflugzeuge. Felskavernen-Anlagen bieten bestmöglichen Schutz gegen feindliche Einwirkungen und wurden bisher für jedes Düsenkampfflugzeug der Luftwaffe erstellt.

NATO-PARTNERSCHAFT FÜR DEN FRIEDEN

8. Programm verabschiedet

DAF. Seit 1996 beteiligt sich die Schweiz am Programm der NATO-Partnerschaft für den Frieden. Sie sieht darin einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Demokratie im Euro-Atlantischen Raum und als eines der Mittel, die sicherheitspolitische Strategie «Sicherheit durch Kooperation» aktiv umzusetzen.

Zielsetzungen und eingesetzte Mittel bleiben auch im 8. Individuellen Partnerschaftsprogramm der Schweiz unverändert. Der Schwerpunkt der schweizerischen Mitwirkung liegt in den Bereichen der Verteidigungs- und Sicherheitssektorreform, des humanitären Völkerrechts, der Bekämpfung des Terrorismus, der sicherheitspolitischen Ausbildung, in der Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie im Sanitäts-, Such- und Rettungswesen. Die Beiträge der Schweiz in diesen Belangen sowie besonders die Angebote bei der humanitären Minenräumung und im Rahmen der regionalen Unterstützungsprogramme finden international grosse Anerkennung.